Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 266
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

vom 14. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2020)

zum Thema:
Polizeikräfte bei der Räumung von „Liebig 34“

und **Antwort** vom 30. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25266
vom 14. Oktober 2020
über Polizeikräfte bei der Räumung von „Liebig 34“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Polizeikräfte waren bei Räumung von „Liebig 34“ am 09.10.2020 beteidigt?

Zu 1.:
Bei der Räumung des Objektes waren 2680 Polizeidienstkräfte im Einsatz.

2. Aus welchen Bundesländern wurden wie viele Polizeikräfte eingesetzt?

Zu 2.:
Neben den Berliner Einsatzkräften waren die in der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Unterstützungskräfte eungesetzt:

Baden-Württemberg	126
Bremen	5
Rheinland-Pfalz	61
Nordrhein-Westfalen	367
Bayern	227
Brandenburg	11
Sachsen	16
Niedersachsen	123
Hamburg	61

(Quelle: Interne Einsatzdokumentation, Stand 9. Oktober 2020)

3. Mussten diese Polizeikräfte in Ihrem Heimatbundesländern nach dem Einsatz in Quarantäne? Und wenn ja welche und wie lange?

4. Mussten diese Polizeikräfte in Ihrem Heimatbundesländern nach dem Einsatz zu einen Corona-Test? Und wenn ja welche?

Zu 3. und 4.:
Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

5. Wer übernimmt die Kosten für die eventuell nötigen Corona-Tests bzw. für die Quarantäne der auswärtigen Polizeikräften bei und nach Einsätzen in Berlin?

Zu 5.:
Jede Dienstkraft hat entstandene Kosten gegenüber dem eigenen Dienstherrn geltend zu machen. Der Versorgungsanspruch richtet sich nach dem jeweiligen Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Berlin, den 30. Oktober 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport